

852.2

Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung)

(vom 1. Dezember 1996)

Art. I

Das Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge vom 1. April 1962 wird wie folgt geändert:

§ 1. Jugendheime im Sinne des Gesetzes sind Heime, die dazu bestimmt sind, mehr als fünf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene bis zum vollendeten 22. Altersjahr zur Erziehung und Betreuung aufzunehmen.

Abs. 2 unverändert.

§ 5. Die Jugendheime haben Gewähr für zweckmässige Unterkunft, Pflege und Erziehung der ihnen anvertrauten Klienten zu bieten.

Abs. 2 unverändert.

Art. II

Dieses Gesetz untersteht der Volksabstimmung. Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht seines Büros über die Ergebnisse der kantonalen Volksabstimmung vom 1. Dezember 1996

Zahl der Stimmberechtigten	762 766
Eingegangene Stimmzettel	363 222
Annehmende Stimmen	262 987
Verwerfende Stimmen	78 659
Ungültige Stimmen	1 793
Leere Stimmen	19 783

beschliesst:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Jugendheime und die Pflegekinderfürsorge (Änderung)» wird als vom Volke angenommen erklärt.

Zürich, den 13. Januar 1997

Im Namen des Kantonsrates

Die Präsidentin: Der Sekretär:
Esther Holm Thomas Dähler